



An den Grossen Rat

18.0919.02

Basel, 15. Oktober 2018
Kommissionsbeschluss vom 15. Oktober 2018

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission

zum

**Ratschlag Nr. 18.0919.01 betreffend Teilrevision des Gesetzes
über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Auftrag und Vorgehen der Kommission	3
3. Inhalte der Vorlage	3
3.1 Steuerort für Maklerprovisionen	3
3.2 Anpassungen an das Geldspielgesetz (BGS)	4
3.3 Anpassungen an das Energiegesetz (EnG)	4
3.4 Veranlagung und Bezug der Steuern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften	5
4. Erwägungen der Kommission	7
4.1 Zur Maklerprovision	7
4.2 Zum Geldspielgesetz	7
4.3 Zum Energiegesetz	7
4.4 Veranlagung und Bezug der Steuern von Körperschaften	7
5. Antrag	9

Beilagen

Synopse

Entwurf Grossratsbeschluss

1. Ausgangslage

Im Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) spricht sich der Regierungsrat für folgende Revisionen des kantonalen Steuergesetzes aus:

- Steuerort für Maklerprovisionen (Umsetzung Motion Pelli)
- Anpassungen an das Geldspielgesetz (BGS)
- Anpassungen an das Energiegesetz (EnG)
- Veranlagung und Bezug von Steuern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Im Folgenden werden die vier Teilbereiche gesondert dargestellt.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Die WAK hat unmittelbar nach der Zuweisung des Geschäfts im September 2018 mit den Beratungen begonnen. Sie liess sich vom zuständigen Finanzdepartement (RR Eva Herzog; Marc Enz, Stv. Steuerverwalter) über die vorgesehenen Gesetzesanpassungen informieren. Zusätzlich zur üblichen Auseinandersetzung führte die Kommission am 24.9.2018 ein Hearing mit Vertretern der staatlich anerkannten Kirchen durch. Die Vorlage wurde an insgesamt 4 Sitzungen behandelt.

3. Inhalte der Vorlage

3.1 Steuerort für Maklerprovisionen

Nach dem geltenden Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) werden Maklerprovisionen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz im Kanton besteuert, in dem das Grundstück liegt. Für Maklerprovisionen von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sieht das StHG keine besondere Besteuerung vor. Diese Maklerprovisionen werden deshalb im Sitzkanton der juristischen Person besteuert, die sie erzielt.

Mit einer Motion von Fulvio Pelli (13.3728) ist das StHG durch die Eidg. Räte angepasst worden. Neu sollen Maklerprovisionen natürlicher und juristischer Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz künftig einheitlich am Sitz bzw. Wohnsitz der vermittelnden Person besteuert werden.

Konkret bedeutet dies, dass künftig die Besteuerung der Vermittlungsprovisionen nur noch dann am Grundstücksort anfällt, wenn der Makler keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat. Die Mehrheit der Kantone, so auch Basel-Stadt, sieht in ihrer Steuergesetzgebung vor, dass Vermittlungstätigkeiten im Wohnsitzkanton der natürlichen Person oder im Sitzkanton der juristischen Person besteuert werden. Das StG kannte bis anhin weder bei den natürlichen noch bei den juristischen Personen eine Gesetzesbestimmung, die eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für Personen begründete, die im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln. Die Gesetzesänderung im StHG erfordert in diesem Punkt damit keine Anpassung des StG.

Hingegen braucht es eine formelle Vereinheitlichung des StHG betreffend die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Personen, die mit Grundstücken handeln. Gemäss geltendem StHG sind natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Kanton im Falle des Grundstückhandels in demjenigen Kanton steuerpflichtig, in dem das Grundstück liegt. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung für juristische Personen besteht bislang im geltenden

StHG nur für solche mit Sitz bzw. tatsächlicher Verwaltung im Ausland. In Ergänzung des StHG soll die Lücke im StG geschlossen werden.

Das StG kannte bis anhin weder bei den natürlichen noch bei den juristischen Personen eine gesetzliche Regelung, welche eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für Personen begründete, die mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. Demgemäss ist die vorliegende Revision des StHG zum Anlass zu nehmen, das StG dem StHG anzupassen und eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für ausserhalb des Kantons ansässige natürliche bzw. juristische Personen festzulegen, welche mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Diese Anpassung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

3.2 Anpassungen an das Geldspielgesetz (BGS)

An der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das gegen das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) ergriffene Referendum mit 72,9% Ja-Stimmen verworfen, womit das BGS voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Die Vorlage hatte über die Änderungen des BGS hinaus Auswirkungen auf das StHG. Weiter sieht das StHG vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der StHG-Bestimmungen anpassen. In der Bestimmung wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen direkt Anwendung finden, wenn das kantonale Recht nicht angepasst wurde.

Art. 7 Abs. 4 lit. I StHG sieht vor, dass die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne von der Einkommenssteuer befreit sind. Gewinne aus Grossspielen, einschliesslich der Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von 1 Mio. Franken (Freibetrag) steuerfrei. Gewinne aus Lotterien und Sportwetten sowie Online-Spielbankenspielen von über einer Million Franken unterliegen neu jedoch der Einkommens- und Verrechnungssteuer, während dem in Spielbanken erzielte Gewinne (wie im bisherigen Recht) steuerfrei bleiben. Nicht steuerfrei sind demnach Geldspielgewinne, die im Rahmen einer gewerbmässigen Tätigkeit erwirtschaftet werden.

In der Umsetzung der Bundesvorschrift besteht für den Kanton, mit Ausnahme der Befugnis zur Festsetzung gewisser Höchstbeträge kein Handlungsspielraum. Gemäss Art. 7 Abs. 4 lit. m StHG sind die Kantone frei, für die Besteuerung der einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung eine Untergrenze festzusetzen. Entsprechend der analogen Regelung im DBG ist im Steuergesetz bei der Besteuerung der einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung eine Untergrenze (Freigrenze) von 1'000 Franken vorgesehen (Gewinne über 1'000 Franken werden vollumfänglich besteuert). Die Kantone können weiter einen Höchstbetrag bei den Einsatzkosten vorsehen. Entsprechend der analogen Regelung im DBG können von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 Abs.1 lit. k^{bis} - I steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 Abs.1 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.

Aus vertikalen Harmonisierungsüberlegungen und Vereinfachungsgründen in der Praxis wurden im StG die gleichen Höchstbeträge wie im DBG vorgesehen.

Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf Bundesebene ist per 1. Januar 2019 geplant.

3.3 Anpassungen an das Energiegesetz (EnG)

Die in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommene Revision des Energiegesetzes (EnG) hat Auswirkungen auf das StHG, was wiederum Auswirkungen auf die kantonalen

Steuergesetze nach sich zieht. Da die Erweiterung kantonal nur in den Fällen umzusetzen ist, in denen das kantonale Steuergesetz Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsieht, was im Kanton Basel-Stadt der Fall ist, verbleibt bei der Umsetzung dieser StHG-Revision kein Handlungsspielraum, es sei denn, der Kanton beabsichtige, die bisher geltenden Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege aufzuheben.

Das Energiegesetz sieht für Liegenschaftseigentümer neu zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten vor:
Rückbaukosten gelten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten. Zudem können Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, sofern sie in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden konnten, als Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Ein Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden ist möglich, sofern das Reineinkommen der laufenden Steuerperiode negativ ausfällt; Sozialabzüge werden dabei nicht berücksichtigt, d. h. nicht ausgeschöpfte Sozialabzüge können nicht auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden.

Die Inkraftsetzung der kantonalen Bestimmungen soll auf den 1. Januar 2020 erfolgen.

3.4 Veranlagung und Bezug der Steuern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Die Einwohnergemeinde Bettingen sowie die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften des Kantons Basel-Stadt (Römisch-Katholische Kirche, Evangelisch-Reformierte Kirche, Christkatholische Kirche und Israelitische Gemeinde) haben den Kanton darum ersucht, die kantonale Steuerverwaltung mit der Veranlagung und dem Bezug ihrer Steuern zu betrauen. Hintergrund des Begehrens um Übertragung der Veranlagungs- und Bezugsbefugnisse ist der Umstand, dass die Softwarelösungen der Gemeinde Bettingen und der Kirchen komplett erneuert werden müssten, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Durch Übertragung dieser Befugnisse auf die Steuerverwaltung könnten Synergien genutzt werden.

Mittels neu zu schaffenden Bestimmungen im Steuergesetz sollen somit die rechtlichen Grundlagen für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug und die damit zusammenhängenden Aufgaben durch die Steuerverwaltung geschaffen werden. Die neuen Gesetzesbestimmungen beinhalten sowohl eine explizite Erwähnung der Kirchensteuern (vgl. § 2a E-StG) als auch eine Ermächtigung der Steuerverwaltung zur Übernahme der entsprechenden Befugnisse (vgl. § 229a E-StG) im StG.

Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart. Da die Übernahme der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs sowie der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Steuerverwaltung zu einem Mehraufwand führen wird, ist vorgesehen, dass dieser durch eine Entschädigung abgegolten wird.

Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen sowie die Übertragung der Befugnisse von der Gemeinde Bettingen und den Kirchen ist auf den 1. Januar 2019 geplant.

Ein Teil der Kommission war auf Grund des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat der Ansicht, dass der Kanton die Veranlagung und den Bezug für die Kirchen nicht übernehmen soll. Aus diesem Grund wurden die betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften zu einem Hearing eingeladen. Am Hearing nahmen teil:

- *Herr Christian Albiez*, Vertreter der Projektgruppe Kirchensteuereinzug, Römisch-katholische Kirche Basel-Stadt, Leiter Steuern
- *Frau Claudia Assandri*, Vertreterin der Projektgruppe Kirchensteuereinzug, Israelitische Gemeinde Basel, Leiterin Verwaltung
- *Herr Richard Bachmann*, Fachmann Projekt Kirchensteuereinzug (Partner bei Firma BCP Business Consulting Partner AG, Basel)
- *Frau Ann-Kristin Rösli*, Projektleiterin Kirchensteuereinzug (Consultant bei Firma BCP Business Consulting Partner AG, Basel)
- *Frau Susi Labhart*, Vertreterin der Projektgruppe Kirchensteuereinzug, Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt, Kirchenverwalterin
- *Herr Franz Osswald*, Vertreter der Projektgruppe Kirchensteuereinzug, Christkatholische Kirche Basel-Stadt, Präsident des Kirchenrates

Diese führten aus, dass die Software, welche in der Vergangenheit sowohl vom Kanton, wie auch von den Kirchen verwendet wurde, nun das Ende ihrer regulären Lebensdauer erreicht hat. Da der Kanton Basel-Stadt eine Softwarestandardisierung durchführt, kündigte die zuständige Firma den Kirchen die dazugehörige Softwarelösung. Im Rahmen einer Lösungsfindung wurde ein Bericht erstellt, aus dem hervorgeht, dass das Problem darin liegt, dass der Kanton Basel-Stadt einer der wenigen Kantone ist, welcher die Kirchensteuer nicht bereits mit den ordentlichen Steuern erhebt. Dies führt dazu, dass keine Standardsoftware verwendet werden kann und eine Individuallösung gefunden werden muss.

Verschiedene Varianten wurden untersucht. Die heutigen Kosten der vier Kirchen, resp. Religionsgemeinschaften belaufen sich auf jährlich 700'000 Franken. Die neue von den Kirchen präferierte Variante kostet im Betrieb 300'000 Franken, dazu kommen aufgrund der zwingenden Stichtagsveränderung 400'000 Franken jährliche Steuerausfälle (gemäss Kirchen eine sehr vorsichtige Schätzung). Die einmaligen Investitionskosten belaufen sich auf 200'000 Franken. Die Alternativvariante mit einer Software-Lösung eines Drittanbieters führt zu jährlichen Kosten von 640'000 Franken. Bei dieser Lösung kommt es zu keinen Ertragsausfällen, dafür ist das Projektrisiko höher und die Investitionskosten liegen bei 620'000 Franken.

Die bevorzugte Option befindet sich im Ratschlag und will, dass der Kanton Veranlagung und Bezug der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Auftrag vornimmt. Technisch ist diese Variante einfach umsetzbar und generiert im Vergleich zu anderen Optionen am wenigsten Kosten, dafür rechnen die Kirchen mit jährlichen Ausfällen von rund -400'000 Franken aufgrund der zwingenden Stichtagsverschiebung. Bei dieser Variante müsste die Steuerrechnung lediglich mit einer Zusatzzeile "Kirchensteuer" ergänzt werden. Der Mehraufwand für den Kanton wäre sehr klein und würde abgegolten werden. Andere Lösungen sind bedingt durch die Komplexität der Materie teuer und zudem risikobehaftet. Auch angesichts der angespannten finanziellen Situation aller Kirchen und Religionsgemeinschaften wäre die Übergabe von Veranlagung und Bezug der Kirchensteuer an den Kanton die günstigste und sicherste Lösung.

Das Finanzdepartement nahm dazu wie folgt Stellung:

1. Die Kirchen haben gewünscht, dass der Kanton Veranlagung und Bezug für sie übernimmt. Grund dafür ist, dass grosse Investitionen anstehen, z.B. im Bereich Software, und dass die Kosten für sie nur sehr schwer zu tragen wären, zumal ihr Budget laufend schrumpft.
2. Der Regierungsrat hat für eine Lösung Hand geboten und er will diese Lösung nach wie vor. Sie muss jedoch zwingend auf den bestehenden Systemen aufbauen und soll so effizient wie möglich sein. Das ist mit dem Vorschlag des Regierungsrates gegeben. Andere Lösungen, die zu einer – in welcher Form auch immer – anderen Software,

zusätzlichem Programmieraufwand, operativen Zusatzschritten oder dergleichen führen, wären teuer und deshalb weder für den Kanton noch für die Kirchen sinnvoll.

3. Die staatspolitische Abwägung ist dabei durchaus wichtig. Der Regierungsrat hat diese Abwägung gemacht. Es ist nun an der WAK zu entscheiden, ob sie diese Lösungsmöglichkeit möchte oder nicht.

4. Erwägungen der Kommission

4.1 Zur Maklerprovision

Die vorgesehene Gesetzesanpassung im Steuergesetz Basel-Stadt ist ein harmonisierungsrechtlicher Nachvollzug von Bundesrecht. Gemäss StHG sind natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Kanton im Falle des Grundstückhandels in demjenigen Kanton steuerpflichtig, in welchem das Grundstück liegt. Eine entsprechende Bestimmung für juristische Personen besteht bislang nur für solche mit Sitz bzw. tatsächlicher Verwaltung im Ausland. Dies ist eine Lücke, die zu Ungleichbehandlungen führen kann. Das StHG wurde nun in dem Sinne ergänzt, als nunmehr auch juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons steuerpflichtig werden, wenn sie mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. Das StG kannte bis anhin weder bei den natürlichen noch bei den juristischen Personen eine gesetzliche Regelung, welche eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für Personen begründete, die mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. Demgemäss ist die vorliegende Revision des StHG zum Anlass zu nehmen, das StG dem StHG anzupassen und eine wirtschaftliche Zugehörigkeit für ausserhalb des Kantons ansässige natürliche bzw. juristische Personen festzulegen, welche mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln. Die WAK empfiehlt die Gesetzesanpassungen einstimmig zur Annahme.

4.2 Zum Geldspielgesetz

Die Gesetzesanpassungen waren in der WAK unbestritten. Die Frage der Steuerabzüge von Gewinnungskosten (Einsatzkosten) wurde diskutiert und der Antrag gestellt, keine Einsatzkosten zum Abzug zuzulassen. Die Kantone müssen jedoch gemäss Bundesrecht einen Abzug für Einsatzkosten vorsehen. Sie können den prozentualen Anteil und Höchstbetrag frei festsetzen. Deshalb wurde ein diesbezüglicher Antrag zurückgezogen. Die Kommission empfiehlt daher die Gesetzesänderung einstimmig zur Annahme.

4.3 Zum Energiegesetz

Die WAK stellt fest, dass der Nachvollzug des Bundesrechtes bezüglich der Energiegesetzgebung alternativlos ist, da ansonsten die bisher im kantonalen Steuergesetz vorgesehenen Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege aufzuheben wären. Die Kommission empfiehlt daher die Gesetzesänderung einstimmig zur Annahme.

4.4 Veranlagung und Bezug der Steuern von Körperschaften

Die Anfrage der Einwohnergemeinde Bettingen sowie der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften des Kantons Basel-Stadt (Römisch-Katholische Kirche, Evangelisch-Reformierte Kirche, Christkatholische Kirche und Israelitische Gemeinde) wurde anhand des Ratschlages kontrovers diskutiert. Unbestritten war Veranlagung und Bezug der Steuern durch die kantonale Steuerverwaltung bei Einwohnergemeinden (im vorliegenden Fall

die Gemeinde Bettingen). Die Übernahme der genannten Aufgaben von öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften durch den Kanton führte zu Diskussionen.

Die Auseinandersetzung in der WAK war intensiv und verlief nicht entlang der klassischen politischen Lager. Unbestritten ist, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Erstellung ihrer Steuerforderungen auf die Daten des Kantons zurückgreifen können sollen (analog der bisher geltenden Regelung). Diese Dienstleistung soll weiterhin erbracht werden können. Ebenfalls unbestritten ist die Ansicht, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft erfüllen.

Kontrovers wurde diskutiert, ob aufgrund des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat der Kanton deren Aufgaben übernehmen soll, wenn dadurch für Kirchen und Religionsgemeinschaften Kosten einsparen lassen. Für die Befürwortenden der Lösung handelt es sich bei der vorliegenden Gesetzesanpassung um ein pragmatisches Vorgehen, das dem Kanton Mehraufwand generiert, der aber nach dem Kostendeckungsprinzip abgegolten wird, aber andererseits den Kirchen und Religionsgemeinschaften sehr hilft.

Der grössere Teil der WAK steht der Übernahme der Veranlagung und des Bezuges der Steuern von öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften durch den Kanton skeptisch gegenüber. Das Vorhaben läuft dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat entgegen. Die Bedenken sind hauptsächlich staatspolitischer Natur. Es wird als sehr problematisch angeschaut, wenn der Staat den Bezug von „Mitgliederbeiträgen“ für andere Organisationen durchführt.

Zudem könnten beim Vorhaben, Veranlagung und Bezug der Kirchensteuern vom Staat vornehmen zu lassen, Probleme entstehen. Veranlagung und Bezug der Kirchensteuer würden gleich vorgenommen wie bei den Kantons- und Bundessteuern. Ansprechpartner für das Kirchenmitglied bei Einsprachen, Gesuchen usf. wäre nicht die zuständige Kirchgemeinde, sondern die kantonale Steuerverwaltung. Insbesondere müssten sich Kirchenmitglieder beim vorgeschlagenen System bei Einsprachen zur Kirchensteuer an die kantonale Steuerverwaltung und nicht an die entsprechende Kirchgemeinde wenden. Das kann zu aufwendigen Rücksprachen zwischen der zuständigen Kirchgemeinde und der kantonalen Steuerverwaltung und bei Betroffenen zu Unverständnis führen. Zahlt ein Steuerpflichtiger seine Kirchensteuern nicht, führt dies dazu, dass er auch beim Kanton zu einem Steuerschuldner wird, da im Normalfall der bezahlte Steuerbetrag proportional auf Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde aufgeteilt wird.

Die WAK beantragt deshalb mit 5 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen eine entsprechende Anpassung der neu zu schaffenden Bestimmungen im Steuergesetz, in dem Veranlagung und Bezug der Steuern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch den Kanton sich ausschliesslich auf politische Gemeinden bezieht.

5. Antrag

Die Wirtschafts- und Abgabekommission beantragt mit 5 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die nachstehende Gesetzesänderung zu beschliessen.

Die WAK hat diesen Bericht am 15. Oktober 2018 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Christophe Haller, Präsident

Beilage:

Entwurf Grossratsbeschluss
Synopsis

Grossratsbeschluss

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- c) **(geändert)** an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) **(neu)** mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

§ 24 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch:

- f) *Aufgehoben.*

§ 25 Abs. 1

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

- k) **(geändert)** die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- k^{bis}) **(neu)** die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- k^{ter}) **(neu)** die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- l) **(geändert)** die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird.

§ 31 Abs. 2

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:

- d) **(geändert)** die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

§ 32 Abs. 3 (geändert)

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 lit. k^{bis} – 1 steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.

§ 60 Abs. 1

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

- c) **(geändert)** an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;

¹⁾ SG 640.100

- d) **(neu)** mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Titel nach § 229 (neu)

(4. Teil) 4. Übertragung von Befugnissen

§ 229a (neu)

¹ Die Einwohnergemeinden können mit dem Kanton vereinbaren, folgende Befugnisse durch die kantonale Steuerverwaltung ausüben zu lassen:

- a) die Veranlagung der kommunalen Steuern;
- b) die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Veranlagung der kommunalen Steuern;
- c) den Bezug der kommunalen Steuern inklusive Verlustscheinbewirtschaftung;
- d) die Entscheidung über den Erlass der kommunalen Steuern.

² Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart.

³ Der Kanton erhebt für die Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 eine Entschädigung. Deren Höhe wird im verwaltungsrechtlichen Vertrag gemäss Abs. 2 vereinbart.

⁴ Der Vollzug der Befugnisse gemäss Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der für die kantonalen Steuern geltenden Grundsätze.

⁵ Der Bezug der kommunalen Steuern wird zusammen mit den kantonalen Steuern vorgenommen. Es gelten sämtliche für den Bezug der kantonalen Steuern massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.

§ 234 Abs. 33 (neu)

³³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ betreffend Titel nach § 229 und betreffend § 229a Abs. 1-6 finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Davon ausgenommen ist § 31 Abs. 2 lit. d. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Änderungen von § 24 Abs. 1 lit. f, § 25 Abs. 1 lit. k bis l und § 32 Abs. 3 treten gleichzeitig mit der Änderung von Art. 7 Abs. 4 lit. l-m und Art. 9 Abs. 2 lit. n des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 29. September 2017 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Synopse

Revision StG 2019 (Teil 1)

	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)	
	<i>Vorschlag gemäss Ratschlag</i>	<i>Vorschlag der WAK</i>
	I.	
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
II. Kommunale Steuern	II. Kommunale Steuern <u>und Kirchensteuern</u>	II. Kommunale Steuern <u>und Kirchensteuern</u>
	<p>§ 2a</p> <p>¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nach § 4 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973 berechtigt, von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben.</p>	<p>§ 2a</p> <p>¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nach § 4 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973 berechtigt, von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer zu erheben.</p>
<p>§ 4</p> <p>a) Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke</p>		

<p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) Inhaber, Inhaberinnen, Teilhaber, Teilhaberinnen, Nutzniesser oder Nutzniesserinnen von Geschäftsbetrieben im Kanton sind;</p> <p>b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p>	<p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;</p> <p>d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p>	
<p>§ 24</p> <p>¹ Steuerbar sind auch:</p> <p>a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> <p>c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;</p> <p>d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;</p>		

<p>e) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für seine minderjährigen Kinder erhält;</p> <p>f) die einzelnen Gewinne von über 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterienähnlichen Veranstaltung.</p>	<p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 25</p> <p>¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:</p> <p>a) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;</p> <p>b) die den Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer unterstellten Grundstücksgewinne auf Privat- und Geschäftsvermögen;</p> <p>c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; § 21 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten;</p>		

<p>e) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger oder die Empfängerin innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;</p> <p>f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach § 24 lit. e;</p> <p>h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehreute bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>i) die Zahlung von Genugtuungssummen;</p> <p>j) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p>		

<p>k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne;</p> <p>l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p>	<p>k) die bei Glücksspielen Gewinne, die in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 18. Dezember 1998 erzielten 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>k^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>k^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>l) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung nicht überschritten wird.</p>	
<p>§ 31</p> <p>¹ Bei beweglichem Privatvermögen können abgezogen werden:</p> <p>a) die Kosten der Verwaltung durch Dritte;</p> <p>b) die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern.</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:</p>		

<p>a) die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;</p> <p>b) die Versicherungsprämien;</p> <p>c) die Kosten der Verwaltung durch Dritte;</p> <p>d) die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen. Er kann Pauschalansätze festlegen.</p>	<p>d) die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen. <u>Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.</u></p>	
<p>§ 32 a) Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>		

<p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögenerträge und weiterer CHF 50'000. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für minderjährige Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungs pflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p>		

<p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>h) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;</p> <p>i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000 an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder		

<p>3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;</p> <p>k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 18'000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 1'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.</p> <p>³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 24 lit. f) werden 5 Prozent als Einsatzkosten abgezogen.</p>	<p>³ Von den einzelnen Gewinnen aus <u>Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 24 der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 lit. f) kbis – I steuerfrei sind, werden 5 Prozent-, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 lit. kbis werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.</u></p>	
---	--	--

<p>§ 60</p> <p>¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) Teilhaberinnen an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;</p> <p>b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;</p> <p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.</p> <p>² Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>a) Gläubigerinnen oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;</p> <p>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</p>	<p>c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.;</p> <p>d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p>	
<p>4. Teil: Verhältnis zu den Einwohnergemeinden, Abgrenzung der Steuerhoheiten</p>	<p>4. Teil: Verhältnis zu den Einwohnergemeinden <u>sowie den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften</u>, Abgrenzung der Steuerhoheiten</p>	<p>4. Teil: Verhältnis zu den Einwohnergemeinden <u>sowie den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften</u>, Abgrenzung der Steuerhoheiten</p>
	<p>(4. Teil) 4. Übertragung von Befugnissen</p>	
	<p>§ 229a</p>	<p>§ 229a</p>

	<p>¹ Die Einwohnergemeinden und zur Steuererhebung befugten öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit dem Kanton vereinbaren, folgende Befugnisse durch die kantonale Steuerverwaltung ausüben zu lassen:</p> <p>a) die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;</p> <p>b) die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;</p> <p>c) den Bezug der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer inklusive Verlustscheinbewirtschaftung;</p> <p>d) die Entscheidung über den Erlass der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer.</p> <p>² Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart.</p> <p>³ Der Kanton erhebt für die Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 eine Entschädigung. Deren Höhe wird im verwaltungsrechtlichen Vertrag gemäss Abs. 2 vereinbart.</p> <p>⁴ Der Vollzug der Befugnisse gemäss Abs. 1 erfolgt in analoger Anwendung der für die kantonalen Steuern geltenden Grundsätze.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden und zur Steuererhebung befugten öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit dem Kanton vereinbaren, folgende Befugnisse durch die kantonale Steuerverwaltung ausüben zu lassen:</p> <p>a) die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;</p> <p>b) die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Veranlagung der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer;</p> <p>c) den Bezug der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer inklusive Verlustscheinbewirtschaftung;</p> <p>d) die Entscheidung über den Erlass der kommunalen Steuern bzw. der Kirchensteuer.</p> <p>² Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse gemäss Abs. 1 und die Einzelheiten werden in einem zwischen den Einwohnergemeinden, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und dem Regierungsrat abzuschliessenden verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbart.</p>

	<p>⁵ Der Bezug der kommunalen Steuern und Kirchensteuern wird zusammen mit den kantonalen Steuern vorgenommen. Es gelten sämtliche für den Bezug der kantonalen Steuern massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>⁵ Der Bezug der kommunalen Steuern und Kirchensteuern wird zusammen mit den kantonalen Steuern vorgenommen. Es gelten sämtliche für den Bezug der kantonalen Steuern massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss.</p>
<p>§ 234</p> <p>¹ Das neue Recht findet erstmals Anwendung:</p> <p>a) auf die Einkommens-, die Vermögens-, die Gewinn-, die Kapital- und die Grundstücksteuer der Steuerperiode 2001;</p> <p>b) für die Grundstückgewinn- sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die steuerbaren Tatbestände, die sich im Kalenderjahr 2001 verwirklicht haben.</p> <p>² Für das Steuerverfahren und den Steuerbezug findet das neue Recht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.</p> <p>³ Die Beurteilung von Steuerstraftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, erfolgt nach altem Recht, sofern sich das neue Recht für die steuerpflichtige Person nicht als milder erweist.</p> <p>⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 20. März 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer und den Finanzausgleich der Steuerperiode 2003.</p>		

<p>⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 20. März 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommens- und die Vermögenssteuer der Steuerperiode 2003.</p> <p>⁶ Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 13. November 2002 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2003.</p> <p>⁷ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss der formulierten, mit Grossratsbeschluss vom 24. Oktober 2002 transformierten «Initiative für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer» treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft. Entsprechend wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Erbschaften und Schenkungen zugunsten von Nachkommen, Adoptiv- und Pflegekindern, die nach dem Tag der Volksabstimmung anfallen, nicht mehr erhoben.</p> <p>⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. Mai 2003 finden erstmals Anwendung auf die steuerbaren Tatbestände, die sich am Tage nach Eintritt seiner Rechtskraft verwirklicht haben.</p> <p>⁹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 22. Oktober 2003 finden erstmals Anwendung auf die steuerbaren Tatbestände, die sich am Tage nach Eintritt seiner Rechtskraft verwirklicht haben.</p>		

<p>¹⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 18. Februar 2004 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2005; vorbehalten bleibt die Änderung betreffend § 37, welche erstmals für die Steuerperiode 2004 anwendbar ist.</p> <p>¹¹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. Oktober 2004 finden erstmals Anwendung auf Umstrukturierungstatbestände, die sich ab dem 1. Juli 2004 verwirklicht haben.</p> <p>¹² Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 14. September 2005 finden erstmals Anwendung auf die Steuern des Steuerjahres 2006, diejenigen zu den §§ 131 Abs. 2 und 197a mit Eintritt ihrer Rechtskraft.</p> <p>¹³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 6. Juni 2007 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2008 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2008 verwirklicht haben.</p> <p>¹⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 7. November 2007 betreffend die §§ 21a, 32 Abs. 1 lit. a, 33 lit. b, 38a, 46 Abs. 5, 48, 70 Abs.1 lit. c, 90 Abs. 1 und 241a sind erstmals für die Steuern des Steuerjahres 2008 und diejenigen betreffend die §§ 197a Abs. 5 und 201 Abs. 2 erstmals ab 1. Januar 2009 anwendbar. Die übrigen Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam.</p>		

<p>¹⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 13. Dezember 2007 finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.</p> <p>¹⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 11. November 2009 werden erstmals wie folgt anwendbar:</p> <p>a) die §§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 1 lit. a, 66 lit. h und 141 ab Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses;</p> <p>b) die §§ 31 Abs. 2 lit. a, 179a, 209 Abs. 3 und 4, 211 Abs. 4, 212 Abs. 1 und 4, 215a, 223 Abs. 3 und 224 Abs. 3 ab 1. Januar 2010; auf Erbgängen, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, gelten die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht;</p> <p>c) die §§ 19 Abs. 2, 19a, 19b, 21 Abs. 1 lit. c, 1^{bis} und 3, 29 Abs. 1, 38b, 46 Abs. 6, 69 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 1^{bis}, 77 Abs. 1 und 5 lit. b sowie 152 Abs. 3 für die Steuern der Steuerperiode 2011.</p> <p>¹⁷ Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses vom 8. September 2010 wirksam. Sie gelten auch für Rekurse, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bei der Steuerrekurskommission bereits hängig sind, für die jedoch noch kein Entscheid ergangen ist.</p>		

<p>¹⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Einkommenssteuer betreffend § 35 Abs. 1 lit. h werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar, diejenigen betreffend §§ 36 Abs. 1 und 2 und 239b erstmals für die Steuerperiode 2012.</p> <p>¹⁹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Vermögenssteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2012 anwendbar.</p> <p>²⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Gewinnsteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2011 anwendbar.</p> <p>²¹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 2. März 2011 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2011.</p> <p>²² Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. September 2011 betreffend § 32 Abs. 1 lit. j werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2012 anwendbar, die übrigen Änderungen und Ergänzungen mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses.</p> <p>²³ Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 19. September 2012 finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2014.</p>		

<p>²⁴ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 24. Oktober 2012 ¹⁾ sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2013 anwendbar, vorbehältlich der Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 164 Abs. 2 und 171 Abs. 2 und 4, welche mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam werden.</p> <p>²⁵ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 23. Oktober 2013 werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2014 anwendbar. Vorbehalten bleiben die Änderungen gemäss §§ 201 bis 201b, welche für alle nach Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses gestellten Erlassgesuche anwendbar sind.</p> <p>²⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 16. September 2015 ²⁾ sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.</p> <p>²⁷ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 16. September 2015 ³⁾ sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.</p> <p>²⁸ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 21. September 2016 finden erstmals Anwendung auf die periodischen Steuern der Steuerperiode 2017 und für die Grundstückgewinnsteuer auf die Steuertatbestände, die sich im Jahre 2017 verwirklicht haben.</p>		

¹⁾ Datum redaktionell berichtigt.

²⁾ GRB I.

³⁾ GRB II.

<p>³⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 8. November 2017 werden erstmals wie folgt anwendbar:</p> <p>a) § 14 wird auf den 1. Januar 2017 aufgehoben.</p> <p>b) § 74a tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird § 74 Abs. 3 aufgehoben.</p> <p>c) Die übrigen Änderungen und Ergänzungen des Grossratsbeschlusses treten am 1. Januar 2017 in Kraft; für die Beurteilung von Straftaten, die vor Wirksamwerden dieser Änderungen begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das bis 31. Dezember 2016 geltende Recht.</p> <p>³¹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 8. November 2017 werden erstmals anwendbar für die Steuerperiode, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht vom 23. März 2017 in Kraft tritt.</p>	<p>³³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ betreffend § 2a Abs. 1, § 229a Abs. 1-6, Titel nach §§ 1, 227 und 229 finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019.</p>	<p>³³ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ betreffend § 2a Abs. 1, § 229a Abs. 1-6, Titel nach §§ 1, 227 und 229 finden (mit Ausnahme von Nachsteuern, ausserordentlichen Rechtsmitteln und Verlustscheinen, welche auch Vorperioden betreffen können) erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2019.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>	

	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Davon ausgenommen ist § 31 Abs. 2 lit. d. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Änderungen von § 24 Abs. 1 lit. f, § 25 Abs. 1 lit. k bis l und § 32 Abs. 3 treten gleichzeitig mit der Änderung von Art. 7 Abs. 4 lit. l-m und Art. 9 Abs. 2 lit. n des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 29. September 2017 in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>	